

Antragsteller:

(Name, Vorname)

(Wohnort, Datum)

(Straße, Haus-Nr.)

Abwasserwerk der Stadt Beverungen

Eigenbetrieb der Stadt Beverungen
Blankenauer Straße 15

37688 Beverungen

Antrag

gemäß § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Beverungen vom 20.11.2015 zur Zustimmung

des erstmaligen Anschlusses an die öffentliche

Mischwasserkanalisation

Schmutzwasserkanalisation

Regenwasserkanalisation

der erstmaligen Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage

der Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage

Anschrift	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter	Bauherr (nur sofern vom Grundstückseigentümer abweichend)	Entwurfsverfasser
Name, Vorname			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ, Wohnort			
Telefon			

Grundstücksdaten:

Straße, Haus-Nr.:			
Gemarkung:			
Flur:		Flurstück(e):	

Antragsunterlagen (2-fach):

- Formlose technische Beschreibung der geplanten/vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage mit Berechnung der Schmutz- und Regenwasserabflussmengen nach DIN 1986-100 und DIN EN 12056
- Lageplan (M = 1 : 500) mit Einzeichnung aller auf dem Grundstück geplanten/vorhandenen Abwasserleitungen und des vorgesehenen Kontrollschachtes. Der Lageplan muss der geltenden Verordnung über die bautechnischen Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.
- Grundrisse (M = 1 : 100) mit Einzeichnung aller Abwasseranfallstellen und Abwasserführungen; die Grundrisse müssen der Verordnung über die bautechnischen Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Erklärungen:

Mir/Uns ist bekannt, dass

- a) die Antragsunterlagen vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten, dem Abwasserwerk der Stadt Beverungen zur Zustimmung vorzulegen sind,
- b) ohne Genehmigung mit dem Bau der Entwässerungsanlage nicht begonnen und im Straßenbereich grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen,
- c) die Kanalgrundstücksanschlussleitungen im Straßenbereich nur von einem vom Abwasserwerk der Stadt Beverungen beauftragten Unternehmer hergestellt werden dürfen,
- d) die Entwässerungsanlagen auf dem Baugrundstück nicht vor Zustimmung durch das Abwasserwerk die Stadt Beverungen, verfüllt werden dürfen, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird,
- e) das Merkblatt zur Errichtung bzw. zur Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Kenntnis genommen wurde.

(Unterschrift)

Merkblatt

Herstellung bzw. Änderung/ Erweiterung einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Einleitung von Schmutz- und Regenwasser

Begrenzung des Benutzungsrechts

(§ 7 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Beverungen vom 20.11.2015)

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Stadt Beverungen eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Speiseabfälle, auch nicht in zerkleinerter oder flüssiger Form.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- CSB = 1600 mg/l
 - BSB5 = 800 mg/l
 - ph-Wert = 6,5 - 10
 - Kohlenwasserstoff = 20 mg/l
 - Wassertemperatur ≤ 35 °C

Falls in den Anhängen zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625) in der zur Zeit gültigen Fassung andere oder zusätzliche Grenzwerte nach dem Stand der Technik festgesetzt sind, sind diese Werte einzuhalten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Beverungen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Beverungen erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beverungen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Beverungen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Beverungen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Beverungen verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Beverungen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Ausführung von Anschlussleitungen

(§ 13 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Beverungen vom 20.11.2015)

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Beverungen kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung/ einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung/ des Einsteigschacht mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung/ eines Einsteigschacht mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung/ Der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung/ des Einsteigschacht mit Zugang für Personal ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung/ zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung/ Einsteigschacht mit Zugang für Personal bestimmt die Stadt Beverungen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Beverungen zu erstellen. Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Beverungen. Die Stadt Beverungen macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Beverungen von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Beverungen auf seine Kosten vorzubereiten.